

Entwurf des Betrauungsaktes für das Jahr 2019
– Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH

Landkreis Ludwigsburg

Landrat

Dr. Rainer Haas

Hindenburgstraße 40

71638 Ludwigsburg

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH

– Geschäftsführung –

Herrn Prof. Dr. Jörg Martin

Posilipostraße 4

71640 Ludwigsburg

Ludwigsburg, den

Zuwendungsbescheid

(institutionelle Förderung)

Betreff: Zuwendungen des Landkreises Ludwigsburg für das Jahr 2019 zugunsten der
Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH

Bezug: Beschluss des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg vom 07.12.2018 (KT
../2018)

Sehr geehrter Herr Professor Martin,

aufgrund Ihres Antrags vom xx.xx.2018 und auf Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg vom 07.12.2018 wird der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH als Zuwendungsnehmerin hiermit eine institutionelle Förderung wie folgt bewilligt:

I.

Nach Maßgabe des *Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2012 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss“), setzt der beihilferechtliche ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) und zulässigen Nebendienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Freistellungsbeschlusses entstehen, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, Ludwigsburg, aus der Unterhaltung von vier Krankenhäusern in Ludwigsburg, Bietigheim, Marbach und Vaihingen sowie der Geriatrischen Rehabilitationsklinik (bis 2012) um und ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

II.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom xx.xx.2018 werden Ihnen auf Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg vom 07.12.2018 für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (*Bewilligungszeitraum*)

Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung

- 1.1. als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung zur Deckung der Finanzierungskosten im Rahmen der Investitionsfinanzierung in Höhe von insgesamt

11.435.800 EUR

(in Worten: elf Millionen vierhundertfünfunddreißigtausendachthundert Euro)

in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses (*verlorener Zuschuss*);

Außerdem stellt der Landkreis 2.962.600 EUR für Sondertilgungen von Landkreisdarlehen zur Verfügung.

- 1.2. durch Gewährung von Ausfallbürgschaften für Zins- und Tilgungsforderungen aus der Neuaufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 52.900.000 EUR (in Worten: zweiundfünfzig Millionen neunhunderttausend Euro);
- 1.3. durch Gewährung von **Ausfallbürgschaften** gegen Avalprovision für Zins- und Tilgungsforderungen aus der **Neuaufnahme** von Darlehen für Investitionsmaßnahmen die eng mit dem Klinikbetrieb verbunden sind bis zu einer Höhe von 11.200.000 EUR (in Worten: elf Millionen zweihunderttausend Euro);
- 1.4. durch Gewährung zweier Ausfallbürgschaften für Kontokorrentforderungen bis zu einer Höhe von insgesamt 40.000.000,00 EUR (in Worten: vierzig Millionen Euro)

- 1.5. durch Aufrechterhaltung von Ausfallbürgschaften für Zins- und Tilgungsforderungen aus bestehenden Darlehen bis zu einer Höhe von 220.933.200 EUR (in Worten zweihundertzwanzig Millionen neunhundertdreiunddreißigtausendzweihundert Euro)
- 1.6. durch Gewährung von Kassenkreditmitteln entsprechend der Liquidität des Landkreises bewilligt.

2. Zweckbestimmung zur Durchführung öffentlicher Aufgaben

- 2.1. Die Krankenhäuser Ludwigsburg, Bietigheim, Marbach und Vaihingen sind aufgrund der Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums, zuletzt geändert durch Bescheide vom 28.12.2010 und 05.02.2013, in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg (Versorgungsstufe: Grund- und Regelversorgung) aufgenommen worden. Durch die Zuwendungen des Landkreises Ludwigsburg wird die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH zur Gewährleistung einer wohnortnahen Patientenversorgung insbesondere der Grund- und Regelversorgung (öffentliche Aufgabe) allgemein in die Lage versetzt,

gemäß ihrem Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

- eine bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Ludwigsburg, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulant ärztliche, medizinisch-technische und physikalische Leistungen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen zu erbringen sowie
- die Krankenhäuser in Ludwigsburg, Bietigheim, Marbach und Vaihingen und bis 2012 die Geriatriische Rehabilitationsklinik zu betreiben und diese Krankenhäuser gleichwertig nach dem jeweiligen Versorgungsauftrag entsprechend weiterzuentwickeln (*Zuwendungszweck*).

2.2. Die Zuwendungen sind entsprechend Ihrem Antrag vom xx.xx.2018 an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen

3.1. Als zuwendungsfähig werden alle dem Zuwendungszweck dienenden und in Erfüllung der besonderen gemeinwohlbezogenen Aufgaben tatsächlich entstandenen und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechneten Aufwendungen anerkannt.

3.2. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH durch diesen Zuwendungsbescheid betraut wird, verbunden sind.

4. Vorbehalt, Auszahlung

4.1. Die Gewährung der Bürgschaften gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 1.4 dieses Bescheids steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

4.2. Die Zuwendung gemäß Ziffer 1.1 dieses Bescheids kann erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Wenn Sie schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich.

III.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG):

1. Verwendung und Auszahlung der Zuwendungen

1.1. Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2. Die Zuwendungsempfängerin führt gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle öffentlichen Aufgaben und andererseits für alle nichtöffentlichen Tätigkeitsfelder.
 - 1.3. Die Unternehmensplanung gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 9.12.2016 ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Die in der Unternehmensplanung enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
 - 1.4. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
 - 1.5. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
 - 1.6. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Aufgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel**
- 2.1. Wenn nach der Bewilligung
 - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigen sich die Zuwendungen – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation im Sinne der Art. 4 lit. e), Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 des Freistellungsbeschlusses – insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendungen am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf. Dies gilt nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendungen mehr als 1.000 EUR beträgt.

- 2.2. Wenn auch nach einer Ermäßigung der Zuwendungen die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigen sich die Zuwendungen anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3. Auf den Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers gemäß § 49a LVwVfG wird hingewiesen.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1. Anzuwenden sind

3.1.1. bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der jeweils geltenden Fassung,

3.1.2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung,

3.1.3. die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung für öffentliche Aufträge.

3.2. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 der VOB/A bzw. VOL/A oder Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 4.1. sie nach Antragstellung/Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält;
- 4.2. für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Ziffer 2.1 dieser Nebenbestimmungen);
- 4.3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

5. Buchführung

- 5.1. Die Zuwendungsempfängerin hat ihre Bücher nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern („KHBV“) zu führen.
- 5.2. Die Zuwendungsempfängerin hat die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Ziffer 5.1 dieser Nebenbestimmungen) zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren den Vorschriften und Regeln entspricht.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (*Verwendungsnachweis*). Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landkreis Ludwigsburg zu erbringen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses.
- 6.3. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum darzustellen.
- 6.4. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum.
- 6.5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2. Der Fachbereich Prüfung und Revision des Landkreises Ludwigsburg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1. Die Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2. Eine Rücknahme ist insbesondere mit Wirkung für die Vergangenheit möglich, wenn die Zuwendungen durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin
 - 8.3.1. die Zuwendungen nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Ziffer 4.3 dieser Nebenbestimmungen) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2. andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Ziffer 3.2 dieser Nebenbestimmungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4. Dieser Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Ziffer 2 dieser Nebenbestimmungen).
- 8.5. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 LVwVfG).
- 8.6. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiterer Auflagen (z. B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach den Ziffern 1.3 und 1.6 dieser Nebenbestimmungen) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entspre-

chend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49a Abs. 4 LVwVfG und Ziffer 8.5 dieser Nebenbestimmungen wird verwiesen.

9. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 9.1. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 9.2. Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ludwigsburg, den

Dr. Rainer Haas,
Landrat des Landkreises Ludwigsburg